

Arbeitsschutz im Lebensmittelhandel

Leitfaden für die Arbeitsplatzevaluierung

Österreichische Arbeitsschutzstrategie (ÖAS)



In Zusammenarbeit von:



Impressum

MedieninhaberIn, VerlegerIn und HerausgeberIn:

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege, und Konsumentenschutz (BMASGPK)

Sektion VIII - Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat

Titelbild: ©fotolia.com, Gina Sanders

Favoritenstraße 7, 1040 Wien

arbeitsinspektion.gv.at

Wien: März 2026

Inhalt

1. Vorbemerkungen.....	5
1.1. Rechtliche Grundlagen.....	7
1.2. Durchführung und Dokumentation der Arbeitsplatzevaluierung.....	7
2. Informationsteil.....	8
2.1. Belastung durch Arbeitsstoffe.....	8
2.2. Hautschutz.....	9
2.3. Belastungen des Bewegungs- und Stützapparates.....	9
2.4. Stürzen, Stolpern, Ausrutschen.....	10
2.5. Beleuchtung und Belichtung.....	10
2.6. Elektroschutz.....	11
2.7. Gefahrenstellen an Arbeitsmitteln (Maschinen, Handwerkzeuge).....	12
2.8. Erst Hilfe.....	12
2.9. Brandgefahr, Sicherung der Flucht.....	13
2.10. Wiederkehrende Prüfungen.....	14
2.11. Transport und Lagerung.....	16
2.12. Besonders schutzbedürftige Personen.....	18
2.12.1. Werdende und stillende Mütter.....	18
2.12.2. Jugendliche und Lehrlinge.....	19
2.12.3. Menschen mit Behinderungen.....	19
2.13. Persönliche Schutzausrüstung (PSA).....	20
2.14. Arbeitsbedingte psychische Belastungen.....	21
2.15. Nichtraucher:innenschutz.....	22
2.16. Information und Unterweisung.....	23
2.17. Altersgerechtes Arbeiten.....	24
3. Dokumentationsteil.....	25
3.1. Vorlage: Zuständige Personen.....	25

3.2.	Vorlage: Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente und Mutterschutzevaluierungen.....	26
3.3.	Vorlage: Verzeichnis gefährlicher Arbeitsstoffe.....	26
3.4.	Vorlage: Hautschutzpläne (Umgang mit Lebensmittel & Reinigung).....	27
3.5.	Vorlage: Prüfpflichtige Arbeitsmittel.....	29
3.6.	Vorlage: Unterweisung.....	30
4.	Schlussworte.....	31
5.	Abkürzungsverzeichnis.....	32

1. Vorbemerkungen

Der vorliegende Leitfaden richtet sich an Arbeitgeber:innen, die Arbeitnehmer:innen beschäftigen. Er dient als Information über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und zur Unterstützung bei der Ermittlung und Beurteilung von Gefahren und Belastungen am Arbeitsplatz sowie der Festlegung von geeigneten Maßnahmen.

Neben der Verpflichtung zur Arbeitsplatzevaluierung müssen Arbeitgeber:innen Präventivfachkräfte, das sind Sicherheitsfachkräfte (SFK) und Arbeitsmediziner:innen (AM) bestellen (§§ 73 und 79 Arbeitnehmer:innenschutzgesetz (ASchG)).

Die vorgeschriebene sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung erfolgt in Arbeitsstätten bis 50 Arbeitnehmer:innen durch **Begehungen** mindestens

- alle zwei Jahre (1 – 10 Arbeitnehmer:innen)
- alle drei Jahre (1 – 10 Arbeitnehmer:innen) – bei nur Büroarbeitsplätzen sowie Arbeitsplätze mit Büroarbeitsplätzen vergleichbaren Gefährdungen und Belastungen
- jedes Jahr (11 – 50 Arbeitnehmer:innen)

Diese Begehungen können kostenlos bei AUVAsicher angefordert werden, sofern die Arbeitgeber:innen insgesamt nicht mehr als 250 Arbeitnehmer:innen beschäftigen. Alternativ kann eine solche Betreuung auch durch eine interne (angestellte) oder externe Präventivfachkraft oder auch ein sicherheitstechnisches bzw. arbeitsmedizinisches Zentrum erfolgen.

Ansonsten sind Präventivfachkräfte entsprechend der Präventionszeit gemäß § 82a ASchG zu beschäftigen.

Weiterführende Informationen finden Sie auf der [Webseite der Arbeitsinspektion](#).

Die Verantwortung für die Durchführung und Dokumentation der Arbeitsplatz-evaluierung sowie die Umsetzung der Maßnahmen liegt in jedem Fall immer bei den Arbeitgeber:innen!

Das ASchG beinhaltet den gesetzlichen Auftrag an Arbeitgeber:innen, Gefahren in Zusammenhang mit der Arbeit in Eigenverantwortung zu ermitteln, zu beurteilen und in Folge Maßnahmen zu deren Beseitigung oder weitestgehenden Reduzierung festzulegen, zu dokumentieren und durchzuführen! Ziel ist eine laufende Verbesserung der Arbeitsbedingungen, die eine Vermeidung von Arbeitsunfällen und eine Minimierung von arbeitsbedingten Krankenständen bewirken soll.

Der Leitfaden besteht aus zwei Teilen

1. Der Informationsteil

Im Informationsteil werden spezifische Informationen zu einzelnen Themenbereichen gegeben, die für den Sicherheits- und Gesundheitsschutz im Lebensmittelhandel von besonderer Bedeutung sind:

- Belastungen durch Arbeitsstoffe
- Hautschutz
- Belastungen des Stütz- und Bewegungsapparats
- Stürzen, Stolpern und Ausrutschen
- Beleuchtung und Belichtung
- Elektroschutz
- Gefahren an Arbeitsmitteln
- Erste Hilfe
- Brandgefahr, Sicherung der Flucht
- Wiederkehrende Prüfungen
- Transport und Lagerung
- Besonders schutzbedürftige Arbeitnehmer:innen
- Persönliche Schutzausrüstung
- Arbeitsbedingte psychische Belastungen
- NichtraucherInnenschutz
- Information, Unterweisung
- Altersgerechtes Arbeiten

2. Der Dokumentationsteil

Im Dokumentationsteil werden Dokumente, Leerformulare und Beispiele zur Arbeitsplatzevaluierung zur Verfügung gestellt, die eine Hilfestellung für die betriebsbezogene Arbeitsplatzevaluierung bieten sollen.



© Fotolia.com, MR

Arbeiten mit den Dokumenten

Die in dieser Broschüre enthaltenen Dokumente sind als Grundlage und Anregung für weiterführende Überlegungen und für entsprechende Anpassungen der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente zu verstehen!

1.1. Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen für die Evaluierung bilden das ASchG und die dazu erlassenen Verordnungen.

Das ASchG beinhaltet den gesetzlichen Auftrag an Arbeitgeber:innen, Gefahren in Zusammenhang mit der Arbeit in Eigenverantwortung zu ermitteln, zu beurteilen und in Folge Maßnahmen zu deren Beseitigung oder weitestgehenden Reduzierung festzulegen, zu dokumentieren und durchzuführen. Ziel ist eine laufende Verbesserung der Arbeitsbedingungen, die zu einer Vermeidung von Arbeitsunfällen und einer Minimierung von arbeitsbedingten Krankenständen führen soll.

1.2. Durchführung und Dokumentation der Arbeitsplatzevaluierung

Die Arbeitsplatzevaluierung soll Arbeitgeber:innen dabei helfen, auf systematische und organisierte Weise die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer:innen kontinuierlich zu verbessern. Dabei sind die Grundsätze der Gefahrenverhütung gemäß § 7 ASchG anzuwenden.

Insbesondere sind dabei zu berücksichtigen (§ 4 (1) ASchG):

- die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte
- die Gestaltung und der Einsatz von Arbeitsmitteln
- die Verwendung von Arbeitsstoffen
- die Gestaltung der Arbeitsplätze
- die Gestaltung der Arbeitsverfahren und -vorgänge und deren Zusammenwirken
- die Gestaltung der Arbeitsaufgaben
- die Art der Tätigkeiten, der Arbeitsumgebung, der Arbeitsabläufe sowie der Arbeitsorganisation
- der Stand der Ausbildung und Unterweisung der Arbeitnehmer:innen

Auf Basis der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren werden Maßnahmen zur Verhütung festgelegt. Die Ergebnisse der Gefahrenbeurteilung sowie die dazugehörigen Maßnahmen zur Gefahrenverhütung müssen in den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente (Evaluierungsdokumenten) festgehalten werden. Die Dokumentationen sind auf aktuellen Stand zu halten.



2. Informationsteil

2.1. Belastung durch Arbeitsstoffe



© R. Reichhart

Im Rahmen der Arbeitsplatzevaluierung müssen sich die Arbeitgeber:innen informieren, ob es sich bei den verwendeten Arbeitsstoffen um gefährliche Arbeitsstoffe oder gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe handelt.

Zu den gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen zählen unter anderem Reinigungsmittel, durch welche die Haut geschädigt werden kann. Es besteht die Gefahr, die Haut durch den Gebrauch von Reinigungsmittel zu sensibilisieren, zu reizen oder zu verätzen.

Kennzeichnung und Sicherheitsdatenblätter

Die Sicherheitsdatenblätter (SDB – erhalten Sie von Ihren LieferantInnen) aller gefährlichen Arbeitsstoffe (z.B. Reinigungsmittel, Desinfektionsmittel, ...) beinhalten Informationen zu möglichen Gefahren und Erste-Hilfe-Maßnahmen, zu persönlicher Schutzausrüstung sowie Hinweise zur Entsorgung und eignen sich sehr gut für die Ermittlung und Beurteilung von gefährlichen Arbeitsstoffen. Es ist daher erforderlich, in der Arbeitsstätte von allen verwendeten gefährlichen Arbeitsstoffen ein aktuelles SDB vor Ort zu haben.

Weiters ist Arbeitnehmer:innen die ordnungsgemäße Verwendung nachweislich zur Kenntnis zu bringen (siehe Kapitel 2.16: Information, Unterweisung auf Seite 23 und Kapitel 3.3: Verzeichnis gefährlicher Arbeitsstoffe auf Seite 26).

Grundsätzlich ist immer der ungefährlichere Stoff einzusetzen.

Bei gefährlichen Arbeitsstoffen (§ 42 ASchG) gilt eine Ersatzstoffpflicht!



© R. Reichhart

Weiters sind bei der Arbeitsplatzevaluierung biologische Arbeitsstoffe zu berücksichtigen. Zu den biologischen Arbeitsstoffen zählt unbeabsichtigter Schimmelbefall, wie z. B. bei Schimmelkäse oder Salami sowie verschimmelter Obst oder Gemüse. Bei der Handhabung von Lebensmitteln, die von einem Schimmelbefall betroffen sind, müssen die Grundlagen der Hygiene (nach Berührung Hände waschen, etc.) beachtet werden.

Bei Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsstoffen sind die Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche wie auch für werdende und stillende Mütter zu berücksichtigen und in den Evaluierungsdokumenten festzuhalten (siehe Kapitel 2.12: Besonders schutzbedürftige Arbeitnehmer:innen auf Seite 18).

2.2. Hautschutz

Die hauptsächlichen Hautbelastungen für Arbeitnehmer:innen in der Lebensmittelbranche sind Feuchtarbeiten, Arbeiten mit Reinigungs- und Desinfektionsmitteln, Kältearbeiten oder überlanges Tragen von Handschuhen. Viele Erkrankungen sind durch konsequenten Hautschutz und richtige Hautpflege vermeidbar. Den Hautschutzplan erhalten Sie zusammen mit dem Produkt von Ihren LieferantInnenen bzw. im Kapitel 3.4: Hautschutzpläne auf Seite 27.



© R. Reichhart

Das Dauertragen von Handschuhen muss vermieden werden, da sich die Haut unter dem Handschuh aufweicht und dadurch anfälliger für Ekzeme und kleine Verletzungen wird. Bei Vorbelastungen oder auftretenden Beschwerden können Baumwollunterziehhandschuhe oder Spezialhandschuhe erforderlich sein.

2.3. Belastungen des Bewegungs- und Stützapparates

Langandauerndes Sitzen und Stehen sowie das Heben und Tragen von schweren Lasten wirkt sich belastend auf den Bewegungs- und Stützapparat des Menschen aus. Die Höhe der Belastung wird hauptsächlich durch das zu hebende Gewicht, die Häufigkeit, die eingenommene Körperhaltung und die Form und Größe der Last bestimmt.

Die Handhabung von Lasten, also das Heben, Tragen, Absetzen, Schieben, Ziehen und Bewegen von Lasten, muss bei der Arbeitsplatzevaluierung besonders berücksichtigt werden (siehe Kapitel 3.2: Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente „Kassa“, „Lager“, „Regalbetreuung“ auf Seite 26). Des weiteren sind die Arbeitgeber:innen verpflichtet, technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, die körperliche Eignung zu berücksichtigen und die betroffenen Arbeitnehmer:innen über das richtige Heben und Tragen zu unterweisen.

Es sind die Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche wie auch für werdende und stillende Mütter zu berücksichtigen und in der Evaluierung festzuhalten (siehe Kapitel 2.12: Besonders schutzbedürftige Arbeitnehmer:innen auf Seite 18).

2.4. Stürzen, Stolpern, Ausrutschen



© R. Reichhart

Stolpern und Ausrutschen sind eine der häufigsten Ursachen für Arbeitsunfälle. Der Tabelle sind die gängigsten Gefahrenquellen und die dazu empfohlenen Maßnahmen zu entnehmen:

Beispiele für Gefahrenquellen	Empfohlene Maßnahme
Rutschige Böden (z. B. durch Nässe)	Trockenwischen, Reinigungsintervall beachten, rutschfester Boden, Hinweisschild, erforderlichenfalls: Schuhwerk mit rutschfester Sohle
Stolpern über Kabel	Steckdosen in Arbeitshöhe, Akkugeräte mit geringem Gewicht
Schuhwerk ohne Fersenhalt (z.B. Pantoffel)	Geschlossenes Schuhwerk mit Fersenhalt tragen
Defekte oder beschädigte Aufstiegshilfen	Austausch gegen ÖNORM-konforme Leitern (ÖNORM EN 131-1) oder Tritthocker („Elefantenfuß“)
Unebener, schadhafter Boden, Schwellen	Beseitigen, ausbessern, kennzeichnen
Stiegen	Handlauf bei mehr als 4 Stufen, erste und letzte Stufe kennzeichnen
Fehlende oder zu geringe Beleuchtung in Nebenräumen, Stiegenhäusern oder Rampen	Beleuchtung verstärken, Absturzkanten bei Laderampen kennzeichnen, Rampen nicht steiler als 1:10

Zum Nachlesen und zur Unterweisung:

- AUVA-Merkblatt 023: „[Leitern](#)“

2.5. Beleuchtung und Belichtung



Die Arbeitsstättenverordnung (AStV) regelt die erforderlichen Lichteintrittsflächen für Arbeitsräume (Lichteintrittsflächen mindestens 10 % der Bodenfläche und direkte Führung ins Freie) sowie die Sichtverbindung ins Freie (AStV § 25 (1) und (5)).

Die Beleuchtungsstärke muss in Arbeitsräumen mindestens 100 Lux betragen und der Sehaufgabe und Tätigkeit angepasst sein. Die Mindeststärke ist genormt und beträgt beispielsweise 300 Lux für den Verkaufsbereich und 500 Lux für den Kassenbereich.

Verkaufsräume und Fluchtwege, die nicht natürlich belichtet bzw. die zwar natürlich belichtet sind, diese natürliche Belichtung jedoch z. B. auf Grund der baulichen Gegebenheiten oder auf Grund der Lage der Arbeitszeit nicht ausreicht, um bei Ausfall

der künstlichen Beleuchtung das rasche und gefahrlose Verlassen der Arbeitsstätte zu ermöglichen, sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszustatten (AStV § 9 (1)). Die TRVB E 102 enthält entsprechende Ausführungsvorschriften. Die Anforderungen an Leuchtzeichen sind im § 5 der Kennzeichnungsverordnung (KennV) geregelt.

Zum Nachlesen und zur Unterweisung:

- OEK: [OVE Fachinformation E08 - Ausführung von Sicherheitsbeleuchtungen und nachleuchtenden Orientierungshilfen \(PDF\)](#)

2.6. Elektroschutz

Um elektrische Gefährdungen ausschließen zu können, beachten Sie folgende Punkte:

1. Regelmäßige Sichtkontrolle

Achten Sie vor jeder Inbetriebnahme auf offensichtliche Mängel an der elektrischen Anlage (z. B. Leergutrücknahmeautomat, ...) und an elektrischen Betriebsmitteln (z. B. Schneidemaschine, Fleischwolf, ...). Solche offensichtlichen Mängel können zum Beispiel kaputte Stecker oder Steckdosen, beschädigte Leitungen oder gebrochene Gehäuse von Elektrogeräten sein. Mangelhafte elektrische Anlagen(teile) oder Betriebsmittel dürfen nicht weiter verwendet werden! Unterweisen Sie auch Ihre MitarbeiterInnen entsprechend und lassen Sie sich offensichtliche Mängel sofort melden.

2. Austausch bzw. Reparatur durch eine Elektrofachkraft

Lassen Sie schadhafte Anlageteile oder Betriebsmittel von Elektrofachkräften oder elektrotechnisch unterwiesenen Personen im Sinne der Elektroschutzverordnung 2012 (ESV 2012) ersetzen.

3. Wiederkehrende Überprüfung

Sehen Sie in Ihrem gewerberechtlichen Bescheid nach, ob im Zuge des Gewerbeverfahrens ein Intervall (Zeitabstand) für die wiederkehrende Prüfung der elektrischen Anlage festgelegt wurde. Wenn nicht, dann gilt für Ihre Betriebsart aufgrund der ESV 2012 ein Intervall von 5 Jahren. Sorgen Sie dafür, dass Ihre elektrische Anlage regelmäßig entsprechend diesem Intervall durch eine Elektrofachkraft überprüft wird.

2.7. Gefahrenstellen an Arbeitsmitteln (Maschinen, Handwerkzeuge)

Gefahrenstellen an Arbeitsmitteln dürfen entweder nicht erreicht werden können oder müssen durch geeignete Schutzeinrichtungen gesichert werden.

1. Gefahren durch kraftbetriebene Maschinen

Kraftbetriebene Maschinen müssen vor jeder Verwendung durch Sichtkontrolle auf offensichtliche Mängel überprüft werden. Schadhafte Geräte müssen sofort ausgeschaltet bzw. entfernt werden. Der ordnungsgemäße Zustand muss nach vorgeschriebenen Intervallen geprüft und in Berichten festgehalten werden, welche im Betrieb aufliegen müssen (siehe Kapitel 2.10: Wiederkehrende Prüfungen).



2. Gefahren durch manuell betriebene Handwerkzeuge

Das Arbeiten mit manuellen Handwerkzeugen (Messer, Fleischmesser, Cutter) zählt zu den häufigsten Unfallursachen im Lebensmittelhandel. Viele Unfälle passieren, weil beschädigte oder falsche Werkzeuge verwendet oder einfache Schutzmaßnahmen missachtet werden.



Zu den wichtigsten Schutzmaßnahmen zählen:

- die richtige Handhabung von Messern üben (z. B. Krallengriff)
- das Messer stets vom Körper wegführen
- scharfe, geschliffene Messer verwenden
- Messer nie mit nassen oder fettigen Händen benützen
- auf Schneidbrettgröße und Auflagenqualität achten
- Schnittschutzhandschuh und Schutzschürze (bei Ausbearbeiten)



Es sind die Beschäftigungsverbote für Jugendliche zu berücksichtigen und in der Evaluierung festzuhalten (siehe Kapitel 2.12: Besonders schutzbedürftige Arbeitnehmer:innen).

© R. Reichhart

Weiterführende Informationen – siehe „[Evaluierung macht Arbeitsplätze sicher](#)“ (AUVA)

2.8. Erst Hilfe



In jeder Arbeitsstätte müssen ausreichende und geeignete Mittel und Einrichtungen für die Erste Hilfe zur Verfügung stehen. Erste-Hilfe-Kästen (Typ 1 für bis zu fünf Arbeitnehmer:innen, Typ 2 für bis zu zwanzig Arbeitnehmer:innen) sind gut sichtbar, leicht zugänglich und abnehmbar anzubringen. Außerdem gehören sie regelmäßig auf Vollständigkeit und unbeschädigte Verpackungen überprüft. In der unmittelbaren Nähe der Erste-Hilfe-Kästen müssen Vermerke mit den Namen der ErsthelferInnen und die Notrufnummern vorhanden sein.

© R. Reichhart

Die Belegschaftsgröße ist für die Anzahl der ausgebildeten Ersthelfer:innen im Betrieb ausschlaggebend (Anzahl der Ersthelfer:innen und Ausbildung siehe AI-Merkblatt „Ersthelfer:innen“). Ersthelfer:innen müssen in Abständen von höchstens 4 Jahren einen mindestens achtstündigen oder alle 2 Jahre einen mindestens vierstündigen Erste-Hilfe-Auffrischkurs absolvieren

2.9. Brandgefahr, Sicherung der Flucht

Es müssen geeignete Maßnahmen zur Verhinderung einer Brandentstehung und -ausbreitung wie auch zur Sicherung der Flucht ergriffen werden.

Drei wichtige Punkte zum Brandschutz

1. Vorbeugender Brandschutz

Zum vorbeugenden Brandschutz gehören alle Maßnahmen zur Verhinderung einer Brandentstehung und Brandausbreitung sowie der Sicherung der Flucht- und Rettungswege. Berücksichtigt werden müssen insbesondere Brandabschnitte laut Genehmigungsbescheide, Selbstschließfunktion der Brandschutztüren, Freihalten der Flucht- und Rettungswege, Zufahrtsmöglichkeiten für die Feuerwehr, etc.. Der Fluchtweg darf nicht verstellt, eingeeengt oder durch leicht umfallende Gegenstände blockiert werden.

2. Feuerlöscheinrichtungen

In jedem Betrieb müssen entsprechende Feuerlöscheinrichtungen und erforderlichenfalls Brandmelder und Brandmeldeanlagen vorhanden sein. Die Feuerlöscheinrichtungen müssen gut sichtbar, leicht erreichbar und dauerhaft gekennzeichnet sein. Im Zweifelsfall ist mit der örtlichen Feuerwehr Rücksprache zu halten.

3. Personen für Brandschutz und Evakuierung

Die Behörde kann bei Bedarf Brandschutzbeauftragte oder eine Betriebsfeuerwehr per Bescheid vorschreiben. Personen für Brandbekämpfung und Evakuierung der Arbeitnehmer:innen sind zu bestellen, wenn keine Brandschutzbeauftragten, keine Brandschutzwarte oder Betriebsfeuerwehren eingerichtet oder vorgeschrieben sind.

Beachten Sie auf jeden Fall die in den Bescheiden festgelegten Auflagen, z.B. Alarminrichtungen.



2.10. Wiederkehrende Prüfungen

Bestimmte Arbeitsmittel und Anlagen müssen innerhalb vorgeschriebener Zeitabstände durch eine fachkundige, berechnigte Person wiederkehrend überprüft werden. Die Ergebnisse der Prüfungen müssen in Prüfbefunden dokumentiert werden, welche im Betrieb aufzubewahren sind.

Gemäß § 11 (2) Arbeitsmittelverordnung (AM-VO) müssen Prüfbefunde folgende Informationen beinhalten:

- Prüfdatum
- Name und Anschrift der Prüfer:innen
- Unterschrift der Prüfer:innen
- Ergebnis der Prüfung
- Angaben über die Prüfinhalte

Geräte oder Anlage	Prüfintervalle	Berechtigte Personen	geregelt in:
Löschgeräte und stationäre Löschanlagen	alle 2 Jahre max. 27 Monate	fachkundige, berechnigte Personen	AStV § 13 (2)
Brandmeldeanlagen	1x jährlich max. 15 Monate	fachkundige, berechnigte Personen	AStV § 13 (1)
Sicherheitsbeleuchtungsanlagen	1x jährlich max. 15 Monate	fachkundige, berechnigte Personen	AStV § 13 (1)
Funktion der Leuchten von Sicherheitsbeleuchtungsanlagen und Funktion der Orientierungshilfen	1x monatlich	unterwiesene Personen	AStV § 13 (6)
Kraftbetriebebene Anpassrampen	1x jährlich max. 15 Monate	fachkundige, berechnigte Personen	AM-VO § 8 (1)
Lastenaufnahmeeinrichtungen und Anschlagmittel (Gurte, Ketten) für Lasten	1x jährlich max. 15 Monate	fachkundige, berechnigte Personen	AM-VO § 8 (1)
Klima- u. Lüftungsanlagen, Absauganlagen	1x jährlich max. 15 Monate	fachkundige, berechnigte Personen	AStV § 13 (1)
Kraftbetriebebene Türen und Tore	1x jährlich max. 15 Monate	fachkundige, berechnigte Personen	AM-VO § 8 (1)
Tore, die sich nach oben öffnen, mit Torblattfläche > 10 m ²	1x jährlich max. 15 Monate	fachkundige, berechnigte Personen	AM-VO § 8 (1)
selbstfahrende Arbeitsmittel zum Heben der Lasten	1x jährlich max. 15 Monate	fachkundige, berechnigte Personen	AM-VO § 8 (1)
Elektrische Anlagen	längstens 5 Jahre (kürzere Intervalle können durch die Behörde vorgeschrieben werden)	Elektrofachkräfte mit entsprechenden Fachkenntnissen (ESV 2012 § 7(1))	ESV 2012 § 9 (1)
Brandschutztür mit Feststell-einrichtung (=Haltemagnet)	1x monatlich	unterwiesene Person	TRVB 148

Geräte oder Anlage	Prüfintervalle	Berechtigte Personen	geregelt in:
Geräte oder Anlagen	Prüfintervalle	Berechtigte Personen	geregelt in
Blitzschutzanlagen	längstens 3 Jahre bzw. 1 Jahr bei Verwendung von brand- oder explosionsgefährlichen Arbeitsstoffen	Elektrofachkräfte mit Kenntnissen in den einschlägigen Blitzschutz-Normen und Kenntnisse durch Prüfung vergleichbarer Anlagen	ESV 2012 § 15 (3)
Kälteanlagen mit Kältemittelfüllgewicht > 1,5 kg	1x jährlich	fachkundige, berechtigte Personen	KAV § 22 (1)
Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel (Elektrogeräte), wenn die elektr. Anlage keinen Zusatzschutz (FI-Schalter mit max. 30 mA Fehlerstrom) aufweist oder wenn Herstellerangaben oder die Gefahrenbeurteilung ergibt, dass eine wiederkehrende Prüfung erforderlich ist.	längstens 5 Jahre (kürzere Intervalle können durch die Behörde vorgeschrieben werden)	Elektrofachkräfte mit entsprechenden Fachkenntnissen (ESV 2012 § 7 (1))	ESV 2012 § 9 (1)

Für alle Geräte und Anlagen gilt:
Sicherheits- und Wartungsvorschriften der Hersteller beachten!

Zum Nachlesen und zur Unterweisung:

- AI-Merkblatt: „[Prüfpflichtige Arbeitsmittel](#)“

Funktionskontrolle von Schutzeinrichtungen

Sicherheitsrelevante Schutzeinrichtungen (Lichtschränke, Zweihandschaltung, öffnenbare Verkleidungen, ...) müssen in regelmäßigen Abständen einer Funktionskontrolle unterzogen werden (ASchG § 17). Insbesondere muss die ordnungsgemäße Funktion der Schutzeinrichtungen nach dem Aufstellen und nach Reparaturen, die Auswirkungen auf die Schutzeinrichtung haben können, geprüft werden (AM-VO § 13).

Die Kontrolle des Fehlerstrom-Schutzschalters (Prüftaste) muss nach Herstellervorschrift erfolgen. Im Falle, dass keine Kontrollintervalle angegeben sind, ist die Überprüfung mindestens alle sechs Monate sowie nach einem Fehlerfall erforderlich (ESV 2012 § 7).



© R. Reichhart

2.11. Transport und Lagerung

Verkehrswege in Räumen mit über 1000 m² müssen gekennzeichnet werden. Ist der Raum kleiner, muss eine Kennzeichnung erfolgen, wenn dies erforderlich scheint (z.B. erhöhtes Verkehrsaufkommen, unübersichtliche Wegführung, nach Unfällen/Beinaheunfällen,...). Gemäß AStV § 2 (1) müssen Verkehrswege mit Fahrzeug- und Fußgängerverkehr eine Mindestbreite aufweisen, welche die Fahrzeugbreite bzw. Breite der Ladung plus je 0,5 m an beiden Seiten beträgt. Verkehrswege ohne Fahrzeugverkehr müssen mindestens 1,0 m breit sein. Absturzkanten müssen farblich gekennzeichnet sein.

Alle Lagerungen sind so vorzunehmen, dass Arbeitnehmer:innen durch das Ladegut oder durch die Gebinde der Verpackungen nicht gefährdet oder beeinträchtigt werden können. Bei der Lagerung von Waren ist Folgendes zu beachten:

- Verbot von Lagerungen auf Verkehrswegen, über Ausgängen und vor Notausgängen
- Verbot von Lagerungen gesundheitsgefährdender, ätzender, giftiger, brandgefährlicher oder explosionsgefährlicher Arbeitsstoffe über Arbeitsplätzen und Verkehrswegen
- Beachtung der zulässigen Belastungen und der Standfestigkeit von Regalen
- Die zulässige Stapelhöhe richtet sich nach der Art und Beschaffenheit des Lagergutes. In Zweifelsfällen sind Auskünfte bei Hersteller:innen bzw. Lieferant:innen einzuholen.
- Verbot des Zusammenlagerns von Stoffen, die miteinander gefährlich reagieren (z.B. Säuren und Laugen).

Die gängigsten selbstfahrenden Arbeitsmittel im Handel sind der deichselgeführte Hoch- und Niederhubwagen im Mitgängerbetrieb, der Rollbehälter und der Transportwagen. Arbeitgeber:innen sind verpflichtet die LenkerInnen der Arbeitsmittel vor dem erstmaligen Einsatz, in regelmäßigen Abständen sowie nach Unfällen oder Beinahe-Unfällen nachweislich zu unterweisen. Stapler müssen mit abgesenkter Last, angezogener Handbremse und abgezogenen Schlüssel abgestellt werden.

Der Grafik können Sie unterschiedliche Arbeitsmittel mit den dafür notwendigen Nachweisen und Bewilligungen entnehmen:

Arbeitsmittel	Nachweis der Fachkenntnis – Staplerschein	Innerbetriebliche Fahrbewilligung	Innerbetriebliche Betriebsanweisung	
Hubstapler 	X	*X	X	Last außerhalb der Radbasis.
Deichselgelenkter Gabel-Hochhubwagen mit Standplattform. Mitfahrerbetrieb 	X	*X	X	

Arbeitsmittel		Nachweis der Fachkenntnis – Staplerschein	Innerbetriebliche Fahrbewilligung	Innerbetriebliche Betriebsanweisung	
Selbstfahrende Arbeitsmittel. Mitfahrerbetrieb			X	X	Last innerhalb der Radbasis.
Deichselgelenkter Gabel-Niederhubwagen mit Standplattform. Mitfahrerbetrieb			X	X	
Deichselgeführter Gabel-Hochhubwagen. Mitgängerbetrieb				X	
Deichselgeführter Gabel-Niederhubwagen. Mitgängerbetrieb				X	
Hubwagen					

Bilder der Arbeitsmittel: © Jungheinrich. Machines. Ideas. Solutions

*Hinweis: Wird die Last ausschließlich innerhalb der Radbasis aufgenommen und befördert, ist gemäß Fachkenntnisnachweis-Verordnung (FK-V) § 3 (1) Z 3 kein Staplerschein erforderlich.

Es sind Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche zu beachten (siehe Kapitel 2.12.2: Jugendliche und Lehrlinge auf Seite 19)

2.12. Besonders schutzbedürftige Personen

Bei der Ermittlung und Beurteilung von Gefahren müssen besonders gefährdete und schutzbedürftige Personen berücksichtigt werden. Das sind Jugendliche und Lehrlinge, werdende und stillende Mütter sowie Menschen mit Behinderungen.

2.12.1. Werdende und stillende Mütter

Das Mutterschutzgesetz (MSchG) verpflichtet Arbeitgeber:innen gemäß § 2a, Gefahren an Arbeitsplätzen für werdende und stillende Mütter zu ermitteln und zu beurteilen. Alle für die Sicherheit und Gesundheit notwendigen Schutzmaßnahmen müssen personenunabhängig für alle Frauenarbeitsplätze durchgeführt werden, unabhängig davon, ob eine Mitarbeiterin schwanger ist.

Beachten Sie hierbei vor allem folgende Faktoren:

- Gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe
- Geistige und körperliche Ermüdung
- Bewegungen und Körperhaltungen
- Steharbeit

Steharbeit

Mit höhenverstellbaren Sesseln kann der Anteil der Steharbeit verringert werden. Schwangere dürfen nach der 20. Schwangerschaftswoche nur 4 Stunden/Tag im Stehen arbeiten. Das gilt auch dann, wenn Sitzgelegenheiten zum kurzen Ausruhen benützt werden

Ruhemöglichkeit

Werdende und stillende Mütter müssen sich unter geeigneten Bedingungen (Mindestanforderung: Dreibeinliege) hinlegen und ausruhen können.

Arbeitszeit

Werdende und stillende Mütter dürfen über die gesetzlich festgelegte tägliche Normalarbeitszeit hinaus nicht beschäftigt werden. Keinesfalls darf die tägliche Arbeitszeit 9 Stunden und die wöchentliche Arbeitszeit 40 Stunden übersteigen.

Werdende Mütter dürfen Lasten bis zu 5 kg regelmäßig und bis zu 10 kg gelegentlich heben. Weiters ist das regelmäßige Bewegen und Befördern (ziehen oder schieben) von Lasten bis zu 8 kg und das gelegentliche Bewegen und Befördern von Lasten bis zu 15 kg erlaubt (MSchG § 4 (2)).

Die dokumentierten Schutzmaßnahmen müssen erst im Fall einer Schwangerschaft umgesetzt werden.

2.12.2. Jugendliche und Lehrlinge

Die Beschäftigung von Jugendlichen und Lehrlingen (bis 18 Jahre) wird durch das Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetz (KJBG) geregelt. Die dazugehörige Verordnung (KJBG-VO) beschränkt oder verbietet jugendlichen Arbeitnehmer:innen Tätigkeiten, die mit besonderen Gefahren verbunden sind. Eventuelle Ausnahmen sind in der Einzelhandel-Ausbildungsverordnung geregelt.

Jugendliche dürfen nur entsprechend ihrer körperlichen Konstitution zum Heben und Tragen von Lasten herangezogen werden (KJBG-VO § 5).

Gemäß der KJBG-VO § 6 (1) Z 8 ist das Arbeiten mit Zerkleinerungs-, Knet-, Rühr- und Mischmaschinen, bei denen die Beschickung während des Betriebs von Hand erfolgen muss, für Jugendliche verboten. Erlaubt nach 12 Monaten Ausbildung, unter Aufsicht; gilt nicht für Zerkleinerungsmaschinen (z. B. Fleischwölfe).

Gemäß KJBG § 23 (1) haben Arbeitgeber:innen vor Beginn der Beschäftigung und bei jeder bedeutenden Änderung der Arbeitsbedingungen die für die Sicherheit und Gesundheit des Jugendlichen bestehenden Gefahren zu ermitteln und die in diesem Zusammenhang erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Die Ergebnisse der Gefahrenerhebung sowie die erforderlichen Maßnahmen sind in der Arbeitsplatzevaluierung festzuhalten.

Für Jugendliche ist das Führen von selbstfahrenden Arbeitsmitteln und Lenken von Kraftfahrzeugen auf dem Betriebsgelände verboten. Erlaubt ist das Lenken von Kraftfahrzeugen für Jugendliche in Ausbildung zur/zum Berufskraftfahrer:in, die einen Lernfahrausweis oder eine Lenkerberechtigung auf Grund kraftfahrrechtlicher Vorschriften besitzen (KJBG-VO § 6 (1) Z 18).

2.12.3. Menschen mit Behinderungen

Die Bestimmungen des Arbeitsschutzes gelten für Menschen mit und ohne Behinderung gleichermaßen. Arbeitgeber:innen haben bei der Übertragung von Arbeitsaufgaben auf die Eignung der Arbeitnehmer:innen in Bezug auf Sicherheit und Gesundheit Rücksicht zu nehmen (ASchG § 6 (1)).

Behinderte Arbeitnehmer:innen sollen entsprechend ihren Fähigkeiten im Arbeitsprozess eingegliedert werden, denn über die notwendige Existenzsicherung hinaus wird so die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben ermöglicht. Bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren empfiehlt es sich, dass folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Möglichkeiten zur Flucht im Gefahrenfall
- Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen
- Arbeiten an Maschinen
- Erkennen von Gefahren
- Absehbare Betriebsstörungen
- Not- und Rettungsmaßnahmen



© fotolia.com, Trueffelpix

Hinweis:

Beim Neubau bzw. bei baulichen Änderungen einer Arbeitsstätte gelten die Bestimmungen des § 15 AStV. Werden bewegungsbehinderte Arbeitnehmer:innen beschäftigt, ist die Arbeitsstätte erforderlichenfalls wie folgt zu adaptieren (Grundlage für barrierefreies Bauen: ÖNORM B 1600).

- mindestens ein Endausgang ins Freie stufenlos erreichbar
- mindestens eine Toilette, ein Waschplatz bzw. Dusche (sofern sie zur Verfügung gestellt werden muss) barrierefrei erreichbar
- sind im Gebäude ein oder mehrere Aufzüge vorgesehen, muss zumindest ein Aufzug stufenlos erreichbar sein

Hinsichtlich Gebäuden, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung geplant und errichtet werden und in denen Arbeitsstätten eingerichtet werden sollen, in denen die Beschäftigung bewegungsbehinderter Arbeitnehmer:innen nicht aus produktionstechnischen Gründen ausgeschlossen ist, ist bei der Planung darauf Bedacht zu nehmen, dass Einrichtungen nach den oben genannten Punkten vorgesehen werden oder eine nachträgliche Adaptierung ohne unverhältnismäßigen Kostenaufwand leicht erfolgen kann.

2.13. Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Jede Ausrüstung, die von den Arbeitnehmer:innen benutzt oder getragen wird, um sich gegen eine Gefahr bei der Arbeit zu schützen, ist eine persönliche Schutzausrüstung. Arbeitgeber:innen sind verpflichtet, ihren Arbeitnehmer:innen die persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen. Im Gegenzug müssen Arbeitnehmer:innen diese auch nützen. Bei der Benutzung der persönlichen Schutzausrüstung sind die Angaben der Hersteller:innen einzuhalten.

Bei der Auswahl der PSA für den Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen ist das Sicherheitsdatenblatt heranzuziehen (z. B. Handschuhe für Reinigungsarbeiten, lebensmittelgeeignete Handschuhe beim Würzen und Marinieren von Rohfleisch).

Beispiele für persönliche Schutzausrüstungen im Lebensmittelhandel:

1. Handschutz

- Hitzeschutzhandschuhe bei Ofenarbeiten
- Kälteschutzhandschuhe für Arbeit in Kühlanlagen oder mit gefrorenen Lebensmitteln
- Schnittschutzhandschuhe
- Nur bei Ausbeinarbeiten: Kettenhandschuhe
- Schutzhandschuhe gegen mechanische Gefährdungen (Regalbestückung und Lagerarbeiten)

2. Fußschutz

- Sicherheitsschuhe bei Gefahr von herab- oder umfallenden Gegenständen, Staplerverkehr (Stahlkappe)
- Geschlossenes und rutschfestes Schuhwerk mit Fersenriemen (Berufsschuhe) bei Gefahr des Ausrutschens

3. Augenschutz

- Dichtschließende Schutzbrille beim Umfüllen von Reinigungsmittelkonzentraten
- Schutzbrillen bei Tätigkeiten mit Gefahr von Augenverletzungen (z.B. Messer schleifen)

4. Hautschutz

- Hautmittel (Hautschutzplan: Schutz, Reinigung, Pflege. Siehe Kapitel 3.2: Hautschutzpläne auf Seite 27)

5. Schutz des Körpers

- Kälteschutzkleidung (je nach Gegebenheit: Hose, Jacke, Schuhe, Haube, Handschuhe) bei Arbeiten in Kühl- und Tiefkühlräumen

In der Verordnung Persönliche Schutzausrüstung (PSA-V) wird neben Auswahl und Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung unter anderem auch die Lagerung, Pflege und Unterweisung über die richtige Verwendung geregelt.

Zum Nachlesen und zur Unterweisung:

- AI-Website: „Persönliche Schutzausrüstung (PSA)“
- AUVA-Merkblatt 705: „Schutzhandschuhe

2.14. Arbeitsbedingte psychische Belastungen

Arbeitsbedingte psychische Belastungen ergeben sich aus vielfältigen Einflüssen und Anforderungen, die am Arbeitsplatz auf die Arbeitnehmer:innen einwirken. Arbeitgeber:innen müssen beeinträchtigende Arbeitsbedingungen, die zu Fehlbeanspruchungen führen können, erkennen, bewerten und diese durch entsprechende Maßnahmen gezielt verbessern sowie deren Wirksamkeit überprüfen.

Beispiele für arbeitsbedingte psychische Belastungen, die zu Fehlbeanspruchungen führen können sind: Zeit- und Termindruck, Lärm, Hitze, Kälte, Zwangshaltungen, Informationsmangel oder -überflutung, monotone Tätigkeiten, unregelmäßige Arbeitszeiten, Angst vor Arbeitsplatzverlust, häufige Arbeitsunterbrechungen durch Mängel in der Arbeitsorganisation, etc.



© fotolia.com, Trueffelpix

Durch die Evaluierung von arbeitsbedingten psychischen Belastungen wird versucht, die (objektiven) Belastungen, die zu Fehlbeanspruchung führen können, so weit wie möglich zu minimieren. Die subjektiven Belastungen der einzelnen Arbeitnehmer:innen sind nicht Thema der Evaluierung psychischer Belastungen.

Im Rahmen der Evaluierung von psychischen Belastungen geht es um die Verbesserung vier grundlegender Dimensionen der Arbeit.

1. Aufgabenanforderung und Tätigkeit

z. B. Verwendung von Hilfsmitteln, Umgang mit schwierigen Kunden, etc.

2. Sozial- und Organisationsklima

z. B. ausreichende Unterstützung und passende Rückmeldungen durch Führungskräfte, Einbindung der MitarbeiterInnen bei arbeitsrelevanten Maßnahmen, etc.

3. Arbeitsumgebung

z. B. Vermeidung von Einflüssen von außen wie Lärm, störende Gerüche oder ungünstige Klimafaktoren, etc.

4. Arbeitsabläufe und Arbeitsorganisation

z. B. klare Zuständigkeiten, passende Pausengestaltung, Vermeidung von Zeitknappheit, etc.

Tipp:

Ein geeignetes standardisiertes Messverfahren zur Arbeitsplatzevaluierung von psychischen Belastungen, das besonders für Kleinbetriebe gut geeignet ist, ist die Arbeits-Bewertungs-Skala (ABS-Gruppe).

2.15. Nichtraucher:innenschutz



© fotolia.com, ExQuisine

Arbeitgeber:innen haben dafür zu sorgen, dass Nichtraucher:innen vor den Einwirkungen von Tabakrauch am Arbeitsplatz geschützt sind.

In Arbeitsstätten in Gebäuden ist das Rauchen für Arbeitgeber:innen und Arbeitnehmer:innen verboten, sofern Nichtraucher:innen in der Arbeitsstätte beschäftigt werden.

2.16. Information und Unterweisung

Gemäß ASchG §§ 12 und 14 sind Arbeitgeber:innen verpflichtet, ihre Mitarbeiter:innen über Sicherheits- und Gesundheitsrisiken sowie über die Maßnahmen zur Gefahrenverhütung ausreichend zu informieren und zu unterweisen. Die Information und Unterweisung muss vor Aufnahme der Tätigkeit erfolgen und regelmäßig wiederholt werden. Die Intervalle sind im Rahmen der Evaluierung festzulegen (siehe Kapitel 3.6: Unterweisung auf Seite 30).



© R. Reichhart

Die Unterweisung beinhaltet im Unterschied zur Information vor allem verhaltens- und handlungsbezogene Anweisungen und ist vorwiegend als Schulung bzw.

Training zu verstehen. Die Unterweisung muss jedenfalls erfolgen

- vor Aufnahme der Tätigkeit
- bei einer Versetzung oder Veränderung des Aufgabenbereiches
- bei Einführung oder Änderung von Arbeitsmitteln
- bei Einführung neuer Arbeitsstoffe
- bei Einführung oder Änderung von Arbeitsverfahren
- nach Unfällen oder Ereignissen, die beinahe zu einem Unfall geführt hätten, sofern dies zur Verhütung weiterer Unfälle nützlich erscheint

Unterweisungen wie auch Informationen müssen während der Arbeitszeit und in einer für die Arbeitnehmer:innen verständlichen Form erfolgen. Bei Arbeitnehmer:innen,

die der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig sind, hat die Information in ihrer Muttersprache oder in einer sonstigen für sie verständlichen Sprache zu erfolgen.

Arbeitgeber:innen haben sich zu vergewissern, dass die Arbeitnehmer:innen die Informationen verstanden haben. Eine Unterweisung kann auch schriftlich erfolgen. Gegebenenfalls sind den Arbeitnehmer:innen schriftliche Betriebsanweisungen z. B. zu einzelnen Maschinen oder Bereichen bzw. sonstige Anweisungen zur Verfügung zu stellen.



© EU-OSHA

2.17. Altersgerechtes Arbeiten

Auch das altersgerechte Arbeiten ist bei der Arbeitsplatzevaluierung zu berücksichtigen. Das Konzept des altersgerechten Arbeitens setzt schon bei den jungen Arbeitnehmer:innen an.

Arbeit soll so gestaltet sein, dass sie über den gesamten Erwerbsverlauf ausgeübt werden kann und die Arbeitsfähigkeit erhalten oder sogar ausgebaut wird. Alterskritische Tätigkeiten sollen eruiert und in der Arbeitsplatzevaluierung

berücksichtigt werden. Grundsätzlich können drei wesentliche Schritte der Arbeitsplatzevaluierung unter Berücksichtigung des Alterns unterschieden werden.

1. Information und Sensibilisierung

Altersverteilung im Betrieb reflektieren. Mit Hilfe einer Altersstrukturanalyse lassen sich zukünftige Strukturen abbilden.

2. Ermittlung von Gefährdungen und Belastungen

Alterskritische Faktoren im eigenen Betrieb erkennen und Tätigkeiten identifizieren, die für Ältere besonders belastend sein können. Dafür können die bestehenden Evaluierungen für körperliche und für psychische Belastungen

herangezogen und unter dem Blickwinkel von Alter und Altern überprüft werden sowie bei Bedarf ergänzt werden.

3. Entwicklung von Maßnahmen und Dokumentation

Aufbauend auf Schritt 2 Ansatzpunkte für Maßnahmen finden, diese an die Möglichkeiten im Betrieb anpassen und umsetzen. Erfahrungen aus der

betrieblichen Praxis zeigen, dass es Handlungsfelder gibt, deren Verbesserung sich besonders bewährt. Diese sind die Arbeitsorganisation (z. B. Arbeitsaufgaben, Arbeitszeit), die Gesundheit (z. B. Ergonomie), Weiterbildung (z. B. Qualifikation) und Führung (wie die Förderung der Mitarbeiter:innen).

3. Dokumentationsteil

3.1. Vorlage: Zuständige Personen

Arbeitsplatz:

Bereich:

Arbeitsstätte: zu Dokument Nr.:

Zuständige Personen sind namentlich anzugeben:

Evaluierung durchgeführt von	Name der zuständigen Personen
Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP) 1 für 11 - 50 AN 2 für 51 - 100 AN 3 für 101 - 300 AN usw.	
Sicherheitsfachkraft (SFK)	
Arbeitsmediziner:in (AM)	

Zuständige Personen sind namentlich anzugeben, **so sie vorhanden sind** bzw. aufgrund gesetzlicher Vorschrift bestellt werden müssen:

Funktion	Name der zuständigen Personen
Ersthelfer:innen	
Brandschutzbeauftragte:r	
Brandschutzwart:in	
Person, die für Brandbekämpfung und Evakuierung benannt wurde	
Betriebsrät:innen	
Nähere Auskunft zum Arbeitsschutz kann geben (z.B. Arbeitgeber:innen, Sicherheitsfachkraft, Arbeitsmediziner:in ...)	

3.2. Vorlage: Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente und Mutterschutzevaluierungen

Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente und eine Ausfüllhilfe dazu finden Sie auf der Webseite der AUVA „[Evaluierung macht Arbeitsplätze sicher](#)“

3.3. Vorlage: Verzeichnis gefährlicher Arbeitsstoffe

Eine ausfüllbare Vorlage finden Sie auf der Website der Arbeitsinspektion.

Sie können auch über die Internetseite www.eval.at ein Arbeitsstoffverzeichnis anlegen.

Dokumentieren Sie, ob das Verzeichnis gefährlicher Arbeitsstoffe die gesamte Arbeitsstätte oder einen bestimmten Arbeitsbereich betrifft:

Verzeichnis der gefährlichen Arbeitsstoffe (§ 2 Dok-VO, §§ 40 und 41 ASchG)

	Handelsname Hersteller	Kennzeichnung	Verwendungszweck	Art der Verwendung	Verwendete Menge (Tag od. Woche) durchschnittliche Expositionszeit (h/Tag oder Woche)	Maßnahmen	Besonderes (Grenzwerte, PSA, Unter- suchungs- pflichten, Lagerung, Zutrittsverbote etc.)
1							
2							
...							

Beispiel

23	Danklorix/ Fa. Colgate		Reinigung von Sanitäranlagen	Schütten, Wischen	0,125 l/Tag 0,5 h/Woche	nicht mit Säuren mischen! Naturlatex-Handschuhe (ungeschädigt) und Schutzbrille verwenden
----	---	---	---------------------------------	-------------------	----------------------------	---



(CLP-Piktogramme)



(auslaufende Kennzeichnungssymbole)

Hinweis: Bilder können mit „[drag and drop](#)“ in die Tabelle hineingezogen werden.

3.4. Vorlage: Hautschutzpläne (Umgang mit Lebensmittel & Reinigung)

Hautschutz- und Hygieneplan für den Umgang mit Lebensmitteln

Was	Wann	Wie	Womit (Produktname)
 Hautschutz (Hautschutzmittel, lebensmittelgeeignet)	Vor Arbeitsbeginn, vor hautschädigender Tätigkeit	Gründliches Eincremen der Hände, ausreichend lange ziehen lassen (3-5 Minuten)	
 Händewaschen	Regelmäßig aber: • jedenfalls bei Arbeitsbeginn • bei Eiweißrückständen auf der Haut (z.B. durch Fleischsaft) • nach Toilettenbenutzung • bei Verschmutzungen	Hände nass machen, Handreinigungsmittel dosiert auftragen, mit Wasser aufschäumen und abwaschen, Hände gut abtrocknen (Papierhandtücher)	
 Hygienische Hände-Desinfektion (keine Kombipräparate)	Wenn aus hygienischen Gründen erforderlich, z. B. nach jedem Toilettengang, nach Geldkontakt	Händedesinfektion gemäß Herstellerempfehlung (meist 30-60 Sekunden), ausreichende Menge (hohle Hand voll) auf die abgetrockneten Hände gut verteilen	
 Schutzhandschuhe (geeignet für den Umgang mit entsprechenden Chemikalien)	Bei hautschädigender Tätigkeit, z. B. Umgang mit aggressiven Reinigungsmitteln	Schutzhandschuhe nur mit trockenen, sauberen Händen anziehen	
 Hautpflege	Regelmäßig, aber jedenfalls nach der Arbeit, bei trockener und rissiger Haut	Gründliches Eincremen der Hände	

Hautschutz- und Hygieneplan für die Reinigung

Was	Wann	Wie	Womit (Produktname)
 Hautschutz	Vor Arbeitsbeginn, vor Feuchtarbeiten, nach dem Händewaschen	Creme auf Handrücken auftragen, sorgfältig eincremen (Fingerzwischenräume, Nagelfalte, Handgelenke nicht vergessen), immer auf trockene und saubere Haut, einige Minuten einwirken lassen	
 Hände waschen	vor Arbeitsbeginn, bei wahrnehmbarer Verschmutzung, nach Toilettenbenutzung, nach Arbeitsende	Hände nass machen, Handreinigungsmittel dosiert auftragen, mit Wasser aufschäumen und abwaschen, Hände gut trocknen (Papierhandtücher)	
 Schutzhandschuhe (geeignet für den Umgang mit entsprechenden Chemikalien)	Angabe der Tätigkeiten laut Arbeitsplatzevaluierung	nur auf trockene, saubere Hände anziehen, Stulpen umschlagen	
 Hautpflege	nach der Arbeit, vor längerer Pause	Creme auf Handrücken auftragen, sorgfältig eincremen, immer auf trockene und saubere Haut	

3.5. Vorlage: Prüfpflichtige Arbeitsmittel

Verzeichnis der prüfpflichtigen Arbeitsmittel (z. B. Stapler, Absaugungen, ...)

Zutreffendes ankreuzen:

☐ betrifft die gesamte Arbeitsstätte

☐ betrifft bestimmten Arbeitsbereich:

Arbeitsmittel	Verwendungsort (Arbeitsplatz/Bereich)	Prüfbuch (Aufbewahrungsort)	Prüfung erfolgt druch

3.6. Vorlage: Unterweisung

Gemäß ASchG § 14 sind ArbeitgeberInnen verpflichtet, für eine ausreichende Unterweisung der Arbeitnehmer:innen über Sicherheit und Gesundheitsschutz zu sorgen. Diese muss erforderlichenfalls in regelmäßigen Abständen und in jedem Fall bei festgestelltem Fehlverhalten, bei Neuerungen und Änderungen von Arbeitsmitteln, -stoffen oder -verfahren sowie nach Unfällen oder Beinahe-Unfällen erfolgen. Die folgende Liste beinhaltet die Kapitel aus dem Informationsteil. Arbeitgeber:innen sind angehalten, diese Liste nach Bedarf zu erweitern.

Unterweisende Person:

Datum der Unterweisung:

Name der Arbeitnehmer:in	Nachweis: z. B. Unterschrift

Die Unterweisung muss nachweislich erfolgen! Dies kann z. B. durch eine Unterschrift erfolgen.

Belastung durch Arbeitsstoffe	Transport und Lagerung
Hautschutz	Besonders schutzbedürftige Arbeitnehmer:innen
Belastungen des Bewegungs- und Stützapparats	werdende und stillende Mütter
Stürzen, Stolpern und Ausrutschen	Jugendliche und Lehrlinge
Beleuchtung und Belichtung	behinderte Arbeitnehmer:innen
Elektroschutz	Persönliche Schutzausrüstung
Gefahrenstellen an Arbeitsmitteln	Arbeitsbedingte psychische Belastungen
Erste Hilfe	Nichtraucher:innenschutz
Brandgefahr, Sicherung der Flucht	Information, Unterweisung, Arbeitsanweisung
Wiederkehrende Prüfung	Altersgerechtes Arbeiten

4. Schlussworte

Der Leitfaden ermöglicht eine strukturierte und vollständige Evaluierung des Arbeitsplatzes. Ziel des Evaluierungsleitfadens ist die kontinuierliche Verbesserung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzstandards in Betrieben sowie die Bewusstseinsbildung für den Nutzen und die Vorteile, die sich durch eine vollständige Evaluierung und den umgesetzten Maßnahmen ergeben.

5. Abkürzungsverzeichnis

AM-VO	Arbeitsmittelverordnung
ASchG	Arbeitnehmer:innenschutzgesetz
AStV	Arbeitsstättenverordnung
DOK-VO	Verordnung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente
ESV- 2012	Elektroschutzverordnung 2012
FK-V	Fachkenntnisnachweis-Verordnung
KAV	Kälteschutzverordnung
KJBG	Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz
KJBG-VO	VO Beschäftigungsverbote und –beschränkungen für Jugendliche
MSV	Maschinen-Sicherheitsverordnung
MSchG	Mutterschutzgesetz
PSA-V	Verordnung Persönliche Schutzausrüstung
SDB	Sicherheitsdatenblatt
TRVB	Technische Richtlinie vorbeugender Brandschutz
VGÜ	Verordnung über die Gesundheitsüberwachung
VbA	Verordnung biologische Arbeitsstoffe
VOPST	Verordnung optische Strahlung

